



Begründung

Stadt Elsdorf

Begründung zum
Sachlichen Teilflächen-
nutzungsplan

*Steuerung von Windener-
gieanlagen*

(Teil A)

Stand Mai 2021

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	5
2. Aufstellungsbeschluss	5
3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	5
3.1 Anlass der Planung	5
3.2 Ziel und Zweck der Planung	6
4. Planungsrechtliche Situation	8
4.1 Landesplanung	8
4.2 Regionalplanung	9
4.3 Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises	10
4.4 Flächennutzungsplan	11
4.5 Bestehendes Planungsrecht, Bebauungspläne	11
4.6 Weitere Regelungen	12
5. Städtebauliches Planungskonzept - Potenzialflächenanalyse	12
5.1 Methodik, Suchraumverfahren	13
5.2 Auswahl der Gunsträume/Potenzialflächen - Ergebnisse	16
5.3 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen, Empfehlungen für Wind-Konzentrationszonen	19
6. Artenschutzprüfung	20
6.1 Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 125	21
6.2 Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 126	22
6.3 Ausblick	23
7. Inhalt der sachlichen Teilflächennutzungsplanung	24
7.1 Darstellung der Konzentrationszonen/Vorrangzonen	24
7.2 Aufgabe der bisherigen Konzentrationszonen	27
7.3 Substanziell Raum für Windenergienutzung	28
7.4 Hinweise	29
7.5 Nachrichtliche Darstellungen	30
8. Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange	30
8.1 Erschließung	30

8.2 Bodenschutz _____ **30**

8.3 Klimaschutz _____ **30**

8.4 Emissionen _____ **31**

8.5 Umwelt _____ **32**

9. Verwendete Gutachten und Fachplanungen _____ **33**

10. Verfahrensübersicht _____ **34**



1. Rechtsgrundlagen

Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan liegen nachfolgende Rechtsgrundlagen zu Grunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. T des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1075)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020.

Jeweils in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.

2. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung der Stadt Elsdorf hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“ gemäß § 5 Abs. 2 BauGB mit dem Ziel beschlossen, Konzentrationszonen zur Windenergienutzung darzustellen und damit die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Elsdorf auf geeignete Flächen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu konzentrieren und das übrige Stadtgebiet von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB frei zu halten. Der räumliche Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasst das gesamte Stadtgebiet.

3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

3.1 Anlass der Planung

Im Dezember 2012 beauftragte die Netzgesellschaft Elsdorf GmbH & Co.KG das Büro Döpel Landschaftsplanung (Göttingen) mit der Erarbeitung einer Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen für das Stadtgebiet Elsdorf. Damit sollte ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger sowie zum Klimaschutz geleistet werden. Anlass bildete die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, in dem geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie ausfindig gemacht werden sollten. Die Potenzialstudie wurde im Jahr 2014 fertiggestellt. In Ermangelung des Bedarfes sowie der politischen Willensbil-

Begründung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan | Steuerung von Windenergieanlagen



dung fand das Gutachten seinerzeit keinen Niederschlag in der Fortschreibung der Stadt Elsdorf.

Aus dem Antrag einer Ratsfraktion vom 22.04.2016 hervorgehend und den daraus resultierenden Beschlussfassungen des Umwelt, Bau- und Planungsausschusses vom 10.05.2016 und des Hauptausschusses vom 14.06.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, erneut die Möglichkeiten zur planerischen Festlegung von Windkraftkonzentrationszonen auf dem Stadtgebiet Elsdorf zu prüfen. Die vorliegende Windpotenzialstudie wurde überarbeitet und anlässlich der Veröffentlichung des novellierten Windenergieerlasses im Mai 2018 entsprechend aktualisiert und fortgeschrieben (3. Revision). Aus diesem Gutachten gehen zwei Gunsträume für Windenergieanlagen hervor. Nach Durchführung einer informellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 19.08.2019 bis zum 16.09.2019 wurde die Abwägung der Eingaben der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung in das Gutachten eingearbeitet (Rev. 3.1) und am 18.02.2020 durch den Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung der Beschluss gefasst, den sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen aufzustellen. Grundlage und Bestandteil des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist die Potenzialflächenanalyse Rev. 3.1 des Landschaftsbüros Döpel. Hier wurden anhand eines Ausschlussverfahrens zwei Gunsträume für Windenergieanlagen (WEA) ermittelt. Diese Bereiche bilden die Basis für die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im Teilflächennutzungsplan.

3.2 Ziel und Zweck der Planung

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf weist derzeit drei Windenergievorrangzonen aus. Diese wurden 2004 in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen im und um das Stadtgebiet sowie der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Technologie zur Gewinnung von Windenergie wurden im Rahmen der oben genannten Windpotenzialstudie zwei Gunsträume ermittelt, die jedoch nicht räumlich deckungsgleich mit den derzeit dargestellten Vorrangzonen für Windenergieanlagen sind.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“ werden über die Ausweisung der Konzentrationszonen die Flächen, die der Windenergie zur Verfügung stehen, neu geordnet und festgelegt. Der Teilflächennutzungsplan kann rechtlich unabhängig von einem Gesamt-Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Gemäß dem Rechtsgrundsatz „lex posterior derogat legi priori“ (lat.: Das jüngere Gesetz hebt das ältere auf) verliert die Darstellung der Windenergievorrangzonen im derzeitigen Flächennutzungsplan ihre Wirkung, sobald der sachliche Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ wirksam wird. Wird der Teilflächennutzungsplan nicht wirksam oder würde im Wege der Normenkontrolle für unwirksam erklärt, so stellen die Darstellungen „Windvorrangzonen“ im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf eine ausdrücklich gewünschte Rückfallebene dar. Die lex-posterior-Regel ist hier anwendbar, da diese gilt, wenn gleichrangiges und gegenstandsgleiches Recht betroffen ist.



Aufgrund der Konzentrationswirkung der dargestellten Zonen geht für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aus. Somit besitzt der Teilflächennutzungsplan eine unmittelbare und verbindliche Rechtswirkung für die Grundstücknutzung und entfaltet Rechtsnormqualität (vgl. BVerwG, Urt. V. 26.04.2007 – 4 CN 3/06). Die räumliche Steuerung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung für Windenergieanlagen“ beschränkt sich allerdings nur auf den Außenbereich und die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genannte Art der Windenergienutzung. Insofern sind Windenergieanlagen innerhalb von Bebauungsplangebieten gemäß § 30 BauGB von der Steuerung ebenso ausgeschlossen, wie Windkraftanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen.

Die bestehenden Windkraftanlagen im Stadtgebiet Elsdorf befinden sich in den Bebauungsplangebieten für Windkraftanlagen BP Nr. 95a, BP Nr. 95b und Nr.95b 1. Änderung, BP Nr. 95 c und 95 c 1. Änderung (vgl. Kapitel 4.4). Da die Regelungen der bestehenden Bebauungspläne für Windkraftanlagen den Zielen des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Steuerung von Windenergieanlagen entgegenstehen, wird die Stadt Elsdorf die Einleitung der Aufhebungsverfahren für die jeweiligen Bebauungspläne beschließen. Der Bestandschutz der vorhandenen Windenergieanlagen bleibt auf Grundlage der vorliegenden Genehmigungen jedoch erhalten.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanaufstellung führt die Stadt Elsdorf die Bebauungsplanverfahren Nr. 125 und 126 zur Steuerung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der aktuellen Konzentrationsplanung durch. Mit der verbindlichen Bauleitplanung sollen insbesondere die Standorte der Anlagen, die überbaubare Grundfläche sowie die zulässige Höhe der Anlagen festgelegt werden. Zudem sollen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt werden und gemäß den gesetzlichen Vorgaben abschließend geregelt werden.

Ziel der Stadt Elsdorf ist es daher, unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, wie insbesondere Städtebauliche Zielsetzungen, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Nachbarschutz und Klimaschutz die Standorte möglicher Windenergieanlagen zu steuern. Des Weiteren stärkt der sachliche Teilflächennutzungsplan die Handlungsfähigkeit der Verwaltung gegenüber Dritten mithilfe des Instruments der Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB wird im Rahmen der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umweltbericht gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt einen gesonderten Teil der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan dar (Teil B). Hierin werden die verfügbaren umweltbezogene Informationen zum Standort sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen beschrieben. Er dokumentiert bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen und wird im Bauleitplanverfahren fortgeschrieben, soweit neue Erkenntnisse vorliegen.



4. Planungsrechtliche Situation

4.1 Landesplanung

Die Änderungsverordnung zum Landesentwicklungsplan (LEP) wurde mit Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes NRW (2019/Nr. 15) zum 6. August 2019 in Kraft gesetzt. Die Planungsziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten, die Planungsgrundsätze sind in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen dagegen nur zu berücksichtigen. Die wesentlichen Aussagen und Regelungen zur Windenergienutzung trifft der LEP als Grundsätze. Das Thema „Energieversorgung“ wird in Kapitel 10 ff. des LEP behandelt, wobei die Ziele und Grundsätze hinsichtlich „Windenergie“ im vorliegenden aktuellen LEP wesentliche Änderungen erfahren haben. So wird z.B. aus dem früheren Ziel der Windenergienutzung nun der unter 10.2-2 formulierte Grundsatz „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ und die bisherigen Zielwerte zum Anteil der regenerativen Energien an der nordrhein-westfälischen Stromversorgung wurden aufgegeben.

Für die kommunale Steuerungsplanung der Windenergienutzung ist der Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“ relevant.

„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

Gleichwohl wird in den Erläuterungen des LEP auf die Notwendigkeit der Abwägung zu diesem Grundsatz besonders hingewiesen.

„Die kommunale Bauleitplanung muss im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiell Raum schaffen. Ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von 1.500 m ist in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.“

Mit Urteil vom 20.1.2020 – 2 D 100/17.NE – „Brilon“ äußert das OVG Münster jedoch erhebliche Zweifel an der Tragfähigkeit des Grundsatzes, so dass sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kaum einstellen dürfte. Gleichwohl können ungeachtet der gerichtlichen Zweifel ein Mindestabstand von 1.000 m im Genehmigungsverfahren und ein Planungsgrundsatz für einzelne Baugebiete mit einem höheren Abstand nebeneinander bestehen.

Der Entwurf der Landesregierung vom 20.04.2021 zum § 2 BauGB AG NRW sieht einen Mindestabstand von 1000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten nach § 30 BauGB, § 34 BauGB und Satzungen nach § 35VI BauGB vor.



Nach der ständigen Rechtsprechung muss der Plangeber der Windenergie mit den ausgewiesenen Vorranggebieten ausreichend substanziiell Raum verschaffen. Nur dann ist der Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Planungsraum gerechtfertigt.

4.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand April 2018, trifft textliche Regelungen für die Planungen von Windkraftanlagen, da die Gemeinden inzwischen weitgehend in der Bauleitplanung Darstellungen für Windenergie vorgenommen haben. Darin ist formuliert, dass es ausdrückliches Ziel des Landes NRW ist, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen zu fördern. Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) sehen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) als landesplanerisches Ziel an. Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung dieser Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden.

Der Regionalplan formuliert folgende Ziele:

Ziel 1

Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des Freiraumes, die aufgrund

- ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen („Windhöffigkeit“, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und
- der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen

für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen („Windparks“) in Betracht kommen, umzusetzen. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Zielen Einschränkungen ergeben, sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für Windparkplanungen zur Verfügung gestellt werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze ist zu beachten, dass langfristig der Abbau von Bodenschätzen vorrangig werden kann.

Ziel 2

In den folgenden (bedingt konfliktarmen) Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Darstellung im Regionalplan verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B.III.3.2),
- Regionale Grünzüge,
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach Denkmalschutzgesetz),

Begründung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan | Steuerung von Windenergieanlagen



- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE),
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen,
- Deponien für Kraftwerksasche (nach Wiedernutzbarmachung und Entlassung aus der Bergaufsicht),
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung
- Freiraumbereiche mit sonstigen Zweckbindungen

Ziel 3

In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen ausgeschlossen werden:

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Waldbereiche, soweit sie nicht gemäß Ziel 2 bedingt in Betracht kommen,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht
- Flugplatzbereiche,
- Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken,
- Bereiche für Abfalldeponien, es sei denn, dass der Verkippsfortschritt dies zulässt und eine Gefährdung des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen ist,
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen.

Ziel 4

Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:

- Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.
- Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände einzuhalten.
- Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

Die Ziele der Regionalplanung werden in der vorliegenden Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen in der Stadt Elsdorf (vgl. *Döpel, Rev. 3.1 vom 28.10.2019*) beachtet und umgesetzt. Sie sind in der Liste der Rauminformationen und in den Abstandsempfehlungen zu Windkraftanlagen enthalten, die in Absprache mit der Stadt Elsdorf erstellt wurden.

4.3 Landschaftsplan des Rhein-Erft-Kreises

Für das Stadtgebiet Elsdorf sind die Festlegungen des Landschaftsplans Nr. 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“ und des Landschaftsplans Nr. 3 „Bürgewälder“ des Rhein-Erft-Kreises relevant. Die Zielsetzungen und Festlegungen der Landschaftspläne werden im Weiteren zu berücksichtigen sein.

Begründung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan | Steuerung von Windenergieanlagen



4.4 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf sind insgesamt drei Vorrangzonen für Windkraftanlagen (WEA) dargestellt.

- Am nordwestlichen Rand des Stadtgebietes nordwestlich von Oberembt mit zwei bestehenden WEA
- Am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes im Norden von Niederembt mit zwei bestehenden WEA
- Nördlich von Elsdorf/Neu-Etzweiler und südöstlich von Niederembt mit vier bestehenden WEA.

Diese Darstellungen stimmen nicht mehr mit den in der Potenzialflächenanalyse ermittelten Potenzialflächen für Windenergie überein und entsprechen nicht mehr den aktuellen Zielsetzungen der Stadt Elsdorf.

Mit den geplanten Darstellungen des rechtswirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“ verliert die Darstellung der Windenergievorrangzonen im derzeitigen Flächennutzungsplan ihre Wirkung.

4.5 Bestehendes Planungsrecht, Bebauungspläne

Für die bis dato im Flächennutzungsplan dargestellten Windvorrangzonen im Stadtgebiet Elsdorf bestehen folgende Bebauungspläne:

- **Bebauungsplan Nr. 95a** „Elsdorf, Windkraftanlagen nördlich der B 55 zwischen Bandtrasse und Gut Ohndorf“, rechtsverbindlich seit Oktober 2004
- **Bebauungsplan Nr. 95b** „Elsdorf, Windkraftanlagen nördlich der Ortslage Niederembt“, rechtsverbindlich seit Oktober 2004, **BP Nr. 95b, 1. Änderung** rechtsverbindlich seit Juni 2007
- **Bebauungsplan Nr. 95c** „Elsdorf, Windkraftanlagen nordwestlich der Ortschaft Oberembt“, rechtsverbindlich seit Mai 2005, **BP Nr. 95c 1. Änderung** rechtsverbindlich seit Juni 2007

Die Bebauungspläne setzen jeweils fest, dass innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft in den festgesetzten überbaubaren Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den erforderlichen Nebenanlagen zulässig ist. Zudem werden Festsetzungen hinsichtlich des Lärmimmissionsschutzes getroffen (flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP)). Die zulässige Gesamt-Höhe einer WEA beträgt in allen Baugebieten 99,9 m. In den genannten Bebauungsplangebieten sind darüber hinaus noch Geh-, Fahr und Leitungsrechte zugunsten der WEA festgesetzt sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Gestalterische Festsetzungen treffen Maßgaben z.B. über zulässige Art und Gestaltung der Masten und Rotorblätter sowie Drehrichtung der Rotorblätter.



Windenergieanlagen, die innerhalb von Bebauungsplangebieten gemäß § 30 BauGB zulässig sind, fallen nicht unter die Steuerungswirkung des sachlichen Teilflächennutzungsplans für Windenergie. Die Stadt Elsdorf wird für die bestehenden Bebauungspläne für Windenergieanlagen jeweils ein Aufhebungsverfahren einleiten, da die Zielsetzungen und Festlegungen dieser Bebauungspläne nicht mehr den aktuellen Zielen der Stadt Elsdorf zur Steuerung von Windenergieanlagen entsprechen.

Der Bestandsschutz der vorhandenen Windenergieanlagen bleibt auf Grundlage der vorliegenden Genehmigungen jedoch erhalten.

4.6 Weitere Regelungen

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden im „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A3-3-77-30 Windenergieerlass) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2-2017/01-Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611-901.3/202) vom 8. Mai 2018 festgelegt. In dem Erlass werden Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen formuliert. Aufgabe des Windenergie-Erlasses ist es aufzuzeigen, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, einen Ausbau der Windenergienutzung zu gestalten und Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung zu leisten.

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771). Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Darstellung von Konzentrationszonen ersetzt nicht die Einzelfallprüfung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung oder nachfolgenden Bebauungsplanverfahren. Die notwendigen Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen stehen im Zusammenhang mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf die Umwelt.

5. Städtebauliches Planungskonzept - Potenzialflächenanalyse

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans verfolgt die Stadt Elsdorf das Ziel, anhand der Ausweisung von geeigneten Flächen für die Windenergie die Ansiedlung von möglichen Windenergieanlagen der neueren Generation zu steuern. Auf diese Weise soll der Ver-



brauch fossiler Energie reduziert werden und somit ein wichtiger Beitrag zur Gewinnung von nachhaltiger und zukunftsfähiger Energie geleistet werden. Um der Windenergiewirtschaft, unter Berücksichtigung angemessener Siedlungsabstände sowie naturschutzfachlichen Aspekten, im Stadtgebiet substantiellen Raum zu geben, hatte die Stadt Elsdorf ein schlüssiges Gesamtkonzept (VGL. DÖPEL LANDSCHAFTSPLANUNG, GÖTTINGEN, „POTENZIALSTUDIE FÜR WINDENERGIEKONZENTRATIONSZONEN IN DER STADT ELSDORF“, 3.1 REVISION VOM 28.10.2019) erarbeiten lassen, das nunmehr die Grundlage für die Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ bildet. Mit der vorliegenden 3. Revision der Windpotenzialstudie wurden die veränderten rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen aktualisiert, die auch die Weiterentwicklung der Windenergienutzung in den benachbarten Kommunen Kreisstadt Bergheim, Gemeinde Titz, Stadt Bedburg und Stadt Kerpen berücksichtigt. Des Weiteren fand der aktualisierte „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ vom 8. Mai 2018 in der vorliegenden Studie Berücksichtigung. Im Folgenden werden das methodische Vorgehen sowie die Inhalte des Planungskonzeptes zusammenfassend dargestellt.

5.1 Methodik, Suchraumverfahren

Die Ermittlung geeigneter Flächen für eine Konzentration der Windenergienutzung im Stadtgebiet Elsdorf erfolgt im Ausschlussverfahren mittels der Potenzialflächenanalyse. Das flächendeckende Windenergiekonzept beinhaltet dabei insbesondere eine Erfassung und Bewertung von abgestimmten Raumnutzungskriterien einschließlich notwendiger Abstandswerte, eine Landschaftsbildanalyse sowie die Integration einer Windpotenzialstudie. Die verwendeten harten und weichen Tabukriterien sowie die Gunstfaktoren haben zu einer Konzentrationsplanung geführt, die sowohl den Anforderungen des Immissionsschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie auch den zeitgemäßen Zielsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien gerecht wird.

Harte Tabubereiche

Die harten Tabubereiche sind definiert durch (nicht abwägbare) Tabukriterien (vgl. Urteil BVerwG vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) und Urteil OVG Münster vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE) und stehen damit für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung. Zu den harten Tabubereichen zählen vor allem vorhandene und im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen. Aber auch Naturschutzgebiete, Naturparke und Nationalparke sowie FFH-Gebiet oder Feuchtgebiete internationaler Bedeutung zählen u.a. zu den harten Tabukriterien. Folgende harte Tabukriterien werden im Rahmen dieser Studie betrachtet bzw. sind für die Stadt Elsdorf relevant:

- Naturschutzgebiete (wird auch als „weiches“ Kriterium herangezogen), 200 m
- Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) - auch als „weiches“ Kriterium
- Vorhandene und im FNP dargestellte Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie über alle BPs festgesetzten Baugebiete (auch als „weiches“ Kriterium), 1.200 m / 1.000 m



- Wohnhäuser, gemischte Wohn- und Gewerbeflächen im Außenbereich, §§ 34, 35 BauGB, 750 m
- Flug- und Landeplätze und deren Bauschutzbereiche §§ 12 bis 18 Luftverkehrsgesetz, Navigations- und Radaranlage der Flugsicherungsorganisation (hier Fliegerhorst Nörvenich, Modellflugplatz Elsdorf wird Einzelfallprüfung unterzogen)
- Denkmäler, Denkmalensembles mit schutzwürdigen Sichtbeziehungen, 200 m
- Einrichtungen für Sport, Freizeit/Erholung im Außenbereich, 600 m
- Verkehrsstrassen und planfestgestellte Planungen einschließlich sich aus gesetzlichen Verboten ergebenden Anbauverbots- und Beschränkungszonen; BAB/Bundestr. 40m/20m
- Leitungstrassen und Anlagen der technischen Infrastruktur, Richtfunkstrecken und planfestgestellte Vorhaben, 100 m
- Fließ- und Standgewässer, kleine Auenflächen § 3 LWG NRW, 100 m

Weiche Tabuzonen

Die „weichen Tabuzonen“ sind zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen (vgl. BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11)). Die „weichen“ Tabukriterien sind sowohl hinsichtlich des Umstandes ihrer Berücksichtigung als auch hinsichtlich des berücksichtigten Maßes das Ergebnis einer planerischen Abwägung. Als weiche Tabuzone gelten z.B. die gewählten Abstandsflächen zu vorhandenen bzw. im Flächennutzungsplan dargestellten und ggf. geplanten Siedlungsbereichen sowie Abstandsflächen zu naturschutzfachlich begründeten harten bzw. hilfsweise als weich eingestuften Tabuzonen. Für folgende weiche Tabukriterien wurden in der vorliegenden Potenzialstudie eine Bewertung und Begründung für die Abwägung vorgenommen:

- Abstände zu Naturschutzgebieten § 23 BNatSchG, 200 m
- Nationalparke 600 m
- Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan (BSN) (hilfsweise)
- FFH-Gebiete
- Vorgesehene Flächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO aus rechtskräftigen Flächennutzungsplänen oder im Regionalplan dargestellte ASB, 1.000 m
- Abstandsflächen zu vorhandenen und im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen gemäß BauGB und BauNVO, GIB, 600 m
- Abstandsflächen zu Wohnhäusern, gemischte Wohn- Gewerbeflächen im Außenbereich, 750 m
- Abstände zu Einrichtung für Sport, Freizeit/Erholung im Außenbereich, 600 m
- Abstände zu Bahntrassen, 40 m
- Leitungstrassen: Gasleitungen, Abstandsempfehlungen, 100 m
- Abstände zu Fließgewässern und stehenden Gewässer
- Gebiete mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und der Landschaftsgebundenen Erholung gegenüber Windenergieanlagen



- Flächenpool für Ausgleichsflächen
- Rohstoffgewinnung: Tagebau Hambach und Sicherheitslinie

Einzelfallprüfung

Des Weiteren sind Raumkriterien zu beachten, die einer Einzelfallprüfung unterliegen. Die Wert- und Funktionselemente dieser Kriterien besitzen eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und andere raumordnerische Belange, welche den Betrieb von Windenergieanlagen bzw. -parks einschränken. Die Kriterien, die einer Einzelfallprüfung unterliegen, werden erst nach Vorauswahl der Windpotenzialflächen berücksichtigt. Somit stehen Flächen, die mit Kriterien der Einzelfallprüfung überlagert sind, nur nach einer besonderen Prüfung zur Verfügung.

Hierunter fallen insbesondere Gebiete mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und der Landschaftsgebundenen Erholung gegenüber Windenergieanlagen. Im Rahmen der Potenzialstudie wurde eine Landschaftsanalyse und Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Im Ergebnis werden besonders empfindliche Landschaftsbestandteile von der Windenergienutzung ausgegrenzt.

In Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, die eine Nutzung der Windenergie im Wald nicht grundsätzlich ausschließt, sowie den aktuellen Windenergieerlass 2018 wird „Wald“ hier als Einzelfallprüfung eingestuft.

Kartierung der Taburäume

Als Ergebnis der dargestellten Bewertungen (harte, weiche Tabukriterien) wurden im Rahmen der Potenzialstudie Bestands- und Konfliktkarten mit den abgegrenzten harten und weichen Taburäumen über ein Geographisches Informationssystem (GIS) erstellt.

Gunsträume/Weißflächen

Nach „Abzug“ der harten und weichen Tabuzonen des Untersuchungsraumes ergeben sich die sogenannten „Weißflächen“. Diese weisen – unabhängig vom vorhandenen Windpotenzial – aus landschaftsökologischer und raumordnerischer Sicht eine grundsätzliche Eignung für eine Windenergienutzung auf. Nach Untersuchung der vorhandenen Windpotenziale werden dann die sogenannten „Gunsträume“ definiert. Die Weißflächen, die ein ausreichendes Windpotenzial aufweisen sowie eine Mindestgröße von > 3 ha erreichen bzw. überschreiten, werden dann als „Gunsträume“ definiert. Dies sind Flächen, in denen das Windpotenzial ausreichend ist. Weißflächen mit einer Größe < 3ha werden nicht berücksichtigt, da diese für moderne Anlagentypen von bis zu 170 m Rotordurchmesser nicht die erforderliche Mindestgröße aufweisen. Somit werden frühere Regelungen, nach denen sich die Mindestgrößen einer Vorrangzone an mindestens 3 Windenergieanlagen (WEA) orientierte, zu Gunsten der modernen leistungsstarken Anlagen (WEA), auf entsprechende Mindestgrößen angepasst.

Potenzialflächen für Windenergieanlagen

Auf Basis der ermittelten Gunsträume können dann die Potenzialflächen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet festgelegt werden. Diese weisen eine sehr hohe Eignung für die Anlage



von Windenergieanlagen bezüglich ihres geringen Konfliktpotenziales, des Windpotenziales, der Vorbelastungen und der Flächengröße auf. Die Potenzialräume werden unter Einbeziehung der Standortfaktoren Vorbelastungen, Netzanbindungen und Windpotenzial entwickelt und nachfolgend in drei Prioritätenklassen differenziert. Diese ermittelten Potenzialflächen stellen dann die fachliche Grundlage zur bauleitplanerischen Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dar.

5.2 Auswahl der Gunsträume/Potenzialflächen - Ergebnisse

Da nahezu das gesamte Stadtgebiet Elsdorf bei der Bezugshöhe von 100 m ü. Grund oberhalb des Wind-Schwellenwertes liegt und flächendeckend somit zumindest eine mäßige Windleistung erreicht wird, sind alle Weißflächen aufgrund ihrer Windhöffigkeit grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet und somit als Gunstraum zu betrachten.

Die Bewertung der Potenzialstudie zeigt, dass unter Abzug der harten und weichen Tabuflächen im Stadtgebiet Elsdorf sowie unter Berücksichtigung der Mindestgröße von 3 ha bei einem Siedlungsabstand von 1.200 m ein Flächenanteil für Gunsträume von 55,9 ha (0,8 % des Stadtgebietes) verbleibt. Da mit diesem Flächenumfang nicht garantiert werden kann, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden kann, wurden die weichen Tabukriterien einer erneuten Abwägung unterzogen. Unter Berücksichtigung eines reduzierten Siedlungsabstands von 1.000 m verbleiben ca. 159,4 ha und somit ca. 2,4 % des Planungsraumes für die Nutzung von Windenergie. Die verbleibenden Gunsträume (Siedlungsabstand 1.000 m) werden wie folgt beschrieben:

- G1 (G1.1, G1.2) Nieder- und Oberembt, nördlich – ca. 80,9 ha
- G2 Tollhausen, westlich – ca. 79,8 ha

G1 Nieder- und Oberembt, nördlich

Der Gunstraum G1 liegt im äußersten Norden des Stadtgebietes Elsdorf und grenzt an die Gemeinde Titz und die Stadt Bedburg und wird durch die L 277 durchschnitten. Die Fläche ist im Norden und Süden begrenzt durch die 1.000 m Siedlungspuffer der Ortschaften Kirchtroisdorf (Stadt Bedburg) sowie Ober- und Niederembt. Im mittleren Bereich grenzen im Süden die Einzelansiedlungen von Frankeshoven mit einem Abstandspuffer von 750 m an den Gunstraum. Der Bereich östlich der L 277 liegt partiell innerhalb einer bestehenden Wind-Konzentrationszone (Planungsrecht Bebauungsplan Nr. 95b). Hier befinden sich zwei Bestandsanlagen (WEA Bestand), von denen eine außerhalb des Gunstraumes G1 liegt. Die zu erwartende Windleistung (in 100 m ü. Grund) im Gunstraum wird mit durchschnittlich 260 W/m² als „gut“ eingestuft.

Bei einer kompletten Ausweisung des Gunstraumes G1 als Windvorrangzone besteht aus gutachterlicher Sicht Konfliktpotenzial bezüglich einer erheblichen visuellen Belastung der Ortschaften Ober- und Niederembt sowie Kirchtroisdorf. Dies wird in der vorliegenden Analyse eingehend untersucht.



G2 Tollhausen, westlich

Der Gunstraum G2 liegt mit 1.000 m Siedlungsabstand zur Ortschaft Tollhausen an der westlichen Grenze des Stadtgebietes Eldorf. Direkt angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier befindet sich eine Windkraftkonzentrationszone mit derzeit 9 Bestandsanlagen. Die südliche Grenze bildet die Sicherheitslinie des Tagebaus Hambach. In ca. 350 m nördlich der Fläche verläuft die Bundesstraße (B 55), das nächste Umspannwerk liegt in ca. 1 km Entfernung. An diesem Standort weist der Gunstraum mit 260 bis 300 W/m² eine „sehr gute“ Windleistung auf.

Innerhalb des Gunstraumes G2 befinden sich zwei beantragte Kiesabbau-Flächen, für die bereits Vorbescheide erteilt werden. Zentral innerhalb des Gunstraumes gelegen befindet sich eine ca. 1,3 ha große mit Gehölz bestandene Fläche. Bei einem bemessenen Siedlungsabstand von 1.000 m umschließt der Gunstraum ein Naturdenkmal (Einzelbaum). Am westlichen Rand der Fläche (Stadtgebietsgrenze) verläuft eine als geschütztes Landschaftselement qualifizierte Hecke. Der Gunstraum liegt im Randbereich des 15 km Radius des Drehfunkfeuers VOR Nörvenich, welches von der Deutschen Flugsicherung (DFS) als Tabubereiche eingestuft wird. Bei einem Siedlungsabstand von 1.200 m bestünde ein Abstand von 600 m zum 15 km-Radius, bei einem Siedlungsabstand von 1.000 m beträgt die Entfernung 450 m. Insofern liegt der ermittelte Gunstraum bei beiden Alternativen knapp außerhalb des 15 km-Radius des Drehfunkfeuers VOR Nörvenich. Hinsichtlich des Fledermausschutzes bestehen aus gutachterlicher Sicht für die Zukunft möglicherweise potenzielle Konflikte mit dem Gunstraum. Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist daher in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu bewerten. An dieser Stelle sei auf die erarbeiteten Artenschutzprüfungen zu den Bebauungsplänen Nr. 125 und Nr. 126 hingewiesen, deren Ergebnisse unter Kap. 6 dieser Begründung zusammenfassend skizziert werden.

Die gutachterliche Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass sich etwa die Hälfte des ermittelten Gunstraumes in einem störungsarmen Bereich befindet. Durch die bestehenden Windenergieanlagen im Westen (Gemeindegebiet Niederzier) sowie den südlich gelegenen Tagebau Hambach wird das Konfliktpotenzial mit dem Landschaftsbild als gering eingestuft. Aus gutachterlicher Sicht erscheint eine Einstufung und Planung dieses Gunstraumes aufgrund seiner unmittelbaren Lage zu der bestehenden Windkraftkonzentrationszone Niederzier als interkommunaler Windpark denkbar. Aus gutachterlicher Sicht würde eine Inanspruchnahme der 1,3 ha großen bestehenden Waldfläche kein erhebliches Potenzial für eine weitere moderne Windenergieanlage bieten.

Hinsichtlich der beantragten Kiesflächen im projektierten Gunstraum erscheint ein Betrieb von Windenergieanlagen unter Vorhandensein von Abgrabungsbereichen grundsätzlich möglich. Hier wird als Beispiel die westlich angrenzende Windkraftanlagenkonzentrationszone angeführt. An dieser Stelle sei auf den in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Abgrabungsflächen“ hingewiesen, der innerhalb des Gunstraums 2 für Windenergie ca. 33 ha für Abgrabungsflächen (Kies-Konzentrationszone) ausweist. Für den hier augenscheinlich vorliegenden Nutzungskonflikt zwischen Windenergienutzung und Abgrabungsinteressen werden aber im Detail Lösungsmöglichkeiten geprüft.



So wurden bereits zwischen den potenziellen Windkraftanlagenbetreiber und Grundstückseigentümern langfristige Nutzungsverträge für die Flächen geplanter Standorte von WEA geschlossen, die für den Zeitraum der Windenergienutzung einen Kiesabbau auf diesen Flächen nicht ermöglichen. Des Weiteren wurden mit örtlichen Kiesabgrabungsunternehmen vertragliche Rücksichtnahme-Vereinbarungen geschlossen, wonach auf die Durchführung von Abgrabungen etc. auf den betroffenen Flächen verzichtet wird. Im weiteren Verfahren zur Flächennutzungsplanaufstellung wird im Detail ermittelt, auf welchen Flächen Windenergieanlagen errichtet werden können, sodass die Nutzung von Windenergie in der ausgewiesenen Konzentrationszone an ausreichend vielen Standorten möglich sein wird. Insofern werden sich hier die Darstellungen der Teilflächennutzungspläne „Steuerung von Abgrabungsflächen“ und „Steuern von Windenergieanlagen“ nicht gegenseitig widersprechen.

In einer Einzelfallprüfung ist zudem die mögliche Beeinträchtigung des Naturdenkmals (Einzelbaum) sowie der Hecke an der westlichen Grenze zum Stadtgebiet/Grenze Gunstraum zu prüfen und ggf. die Festlegung von Mindestabständen zu den Windenergieanlagen vorzunehmen. Da es sich hier nicht um überregional bedeutsame Elemente handelt, ist die grundsätzliche Eignung der Fläche als Gunstraum davon aber nicht berührt. Des Weiteren wird gutachterlich empfohlen, als Einzelfallprüfung die Abstimmung mit der Flugsicherung trotz des deutlichen Abstands zum Radius des Drehfunkfeuers Nörvenich durchzuführen.

Einsehbarkeit und visuelle Empfindlichkeit

Im Einwirkungsbereich der Gunsträume G1 und G2 bestehen potenziell bedeutsame Blickbeziehungen. Im vorliegenden Gutachten wurde die visuelle Empfindlichkeit nach Maßstäben des aktuellen Windenergieerlasses NRW dahingehend überprüft, ob die potenzielle Ausweisung dieses Gunstraumes als Vorrangzone zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen würden. Es wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliege, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde.

Die gutachterliche Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer kompletten Ausweisung des Gunstraumes G1 als Windvorrangzone eine erhebliche Belastung der Ortschaften Ober- und Niederembt sowie Kirchtroisdorf entsteht, da die Ortschaft Kirchtroisdorf durch eine umgreifende Kulisse von mehr als 120° eingekreist sei. Daher wird empfohlen, nur eine Teilfläche (G1.1) als Konzentrationszone auszuweisen.

Ermittlung der Mindestabstände zwischen Potenzialflächen

In einem weiteren Untersuchungsschritt wurden die möglichen Potenzialflächen für Windenergieanlagen einer Abstandsbewertung unterzogen. Es besteht allgemein der Umstand, dass die empfohlenen Mindestabstände von 5,0 km zwischen Potenzialflächen nicht eingehalten werden können. Das gilt sowohl für die neuen Potenzialflächen untereinander wie auch für die bestehenden Windkraftkonzentrationszonen, die aktuell mit WEA bestanden sind. Die bisher ausgewiesenen Wind-Konzentrationszonen entsprechen demnach nicht einem schlüssigem Raum- und Planungsprozess. Damit der Windenergienutzung einerseits



substanziell Raum verschafft werden kann und andererseits nicht in die Planungshoheit der benachbarten Gemeinden Niederzier und Titz eingegriffen wird, wird das Kriterium der Mindestabstände für die gutachterliche Empfehlung angepasst. Die bestehenden Abstände der Windenergieanlagen (Gemeinde Niederzier und Gemeinde Titz) werden als Regelabstand für den betroffenen Raum belassen und die Mindestabstände der Windparks zueinander auf 3.000 m herabgesetzt. Die empfohlenen Potenzialflächen unterschreiten diesen Mindestabstand um max. 500 m zueinander. Die größte Unterschreitung findet sich in der Fläche 1.1 und der bestehenden Wind-Konzentrationszone „Gemarkung Steinstraß“ mit Bestands-WEA der Gemeinde Niederzier. Der Mindestabstand wird hier um knapp 1.000 m unterschritten. Allerdings wird davon ausgegangen, dass es durch die gegebene Vorbelastung des Raumes nur zu einer voraussichtlich relativ geringen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen der Ortschaften kommen wird. Gutachtlich wird auch davon ausgegangen, dass die bestehenden Windenergieanlagen der bisherigen Konzentrationszonen der Stadt Elsdorf mittel- bis langfristig vollständig entfallen, da die Flächen größtenteils nicht mehr den aktuellen Abstandserfordernissen entsprechen und für ein Repowering der Anlagen ungeeignet sind. Somit würden sich dann zukünftig Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Schallimmissionen insbesondere in Teilen der südöstlichen und nordöstlichen Siedlungsrändern von Niederrembt verbessern.

5.3 Zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen, Empfehlungen für Wind-Konzentrationszonen

Bei einem Siedlungsabstand von 1.200 m bestehen im gesamten Planungsraum Potenzialflächen für Windenergieanlagen in einem Flächenumfang von ca. 54,5 ha, das sind 0,8 % des Planungsraumes. Da mit diesem Flächenumfang nicht garantiert werden kann, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden kann, wurden nach aktueller Rechtsprechung weiche Tabukriterien erneut einer Abwägung unterzogen. Dazu wurde der Siedlungsabstand von 1.200 m auf 1.000 m reduziert und erneut eine flächendeckende Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis stehen Potenzialflächen mit einer Flächengröße von zusammen ca. 159,4 ha (2,4% des Planungsraumes) (VGL. DÖPEL LANDSCHAFTSPANUNG, GÖTTINGEN, „POTENZIALSTUDIE FÜR WINDENERGIEKONZENTRATIONSZONEN IN DER STADT ELSDORF“, 3.1 REVISION VOM 28.10.2019).

Aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung visueller Wirkungen wird gutachtlich empfohlen, des Gunstraum 1 in zwei Potenzialflächen (G1.1 und G1.2) aufzuteilen. Da für die Ortschaft Kirchtroisdorf aus gutachterlicher Sicht eine deutliche umgreifende Kulissenbildung (über 120°) ermittelt wurde, wird gutachtlich nur die Teilfläche 1.1 zur Ausweisung als Wind-Konzentrationszone vorgeschlagen. Als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse werden daher gutachterlich die Teilfläche G1.1 und (Nördlich Ober- und Niederrembt) und die Fläche G2 (westlich Tollhausen) zur Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen vorgeschlagen. Zusammen entsprechen beide Flächen einem Flächenanteil von 125,1 ha (1,9% des Planungsraumes). Dies entspricht einem Anteil von 79% der ermittelten Weißflächen und es kann aus gutachterlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass der Windenergienutzung damit substanziell Raum verschafft wird. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen ei-



nes fachlich begründeten Abwägungsverfahrens im Detail noch zur Konkretisierung von einzelnen Flächenabgrenzungen kommen kann.

Insgesamt weisen die Flächen ein ausreichendes Windpotenzial für eine wirtschaftliche Nutzung auf und lassen ein minimiertes Konfliktpotenzial mit dem Landschaftsbild, der Landschaftsbezogenen Erholung und anderen relevanten Raumnutzungen erwarten.

In dem vorliegenden Gutachten wird dargelegt, dass bei vollständiger Umsetzung der gutachtlich empfohlenen Potenzialflächen etwa mit 6 Windenergieanlagen ca. 85 GWh/a Windstrom erzeugt werden könnten, was etwa ca. 53% des geschätzten Stromverbrauches der Stadt Elsdorf entsprechen würde. Berücksichtigt man auch die bestehenden Windkraftanlagen, dann läge der Anteil bei ca. 60%. Insofern können die Ziele des Klimaschutzplans NRW (Anteil Strom aus erneuerbaren Energien 30%, davon zwei Drittel als Windenergie) erfüllt werden.

6. Artenschutzprüfung

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Belange regelmäßig zu berücksichtigen. So ist eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Verbote vorzunehmen, soweit entsprechende Konflikte auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Eine differenziertere Betrachtung im Sinne einer vollständigen Ermittlung und Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte ist nur dann erforderlich, wenn z. B. für Windenergieanlagen Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung nach außen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt werden sollen. Die Ausschlusswirkung lässt sich nur rechtfertigen, wenn sich umgekehrt innerhalb der Konzentrationszone die betreffende Nutzung aller Voraussicht nach auch umsetzen lassen wird. Damit sind die Anforderungen an die Realisierbarkeitsprognose höher als bei der Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Der Plangeber muss sich vergewissern, dass sich die für die Konzentrationszonen vorgesehene Nutzung dort auch durchsetzen wird. Das bedingt somit eine bereits sehr detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. *Leitfaden Artenschutz, „Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB“ Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin, Dezember 2020*).

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 125 und Nr. 126) die parallel zu dieser Flächennutzungsplanaufstellung durchgeführt wird, wurde durch das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Fehr eine detaillierte Artenschutzprüfung für die jeweiligen Planbereiche erarbeitet. Die Ergebnisse und gutachtlichen Handlungsempfehlungen zeigen auf, dass eine Realisierung der geplanten Windkraftkonzentrationszonen möglich ist. Die vorgelegten Artenschutzrechtlichen Prüfungen könne auch für die vorliegende Flächennutzungsplanung herangezogen werden.

Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung sind Untersuchungen der Vögel und der Fledermäuse im Jahr 2017. Ergänzend fand eine aktuelle (Stand April 2021) Datenrecherche



statt. Zum einen erfolgte eine Auswertung aller relevanten, vorhandenen Daten des LANUV NRW, insbesondere der für die relevanten Quadranten der Messtischblätter genannten planungsrelevanten Arten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten“ sowie Daten aus dem Fundortkataster @LINFOS des Landes NRW, ferner eine Auswertung des Energieatlas NRW mit Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Vogelarten und eine Auswertung der Daten für umliegende Schutzgebiete. Zudem erfolgte am 06.04.2021 eine aktuelle Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises und bei der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft e.V..

Da im Planungsraum mit seiner landwirtschaftlichen Nutzung keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, wurde eine Untersuchung derselben nicht Gegenstand der Artenschutzprüfung.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung zusammenfassend dargestellt. Diese wurden den jeweiligen Berichten zur Artenschutzprüfung entnommen.

6.1 Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 125

Die vorliegende Artenschutzprüfung betrachtet den Planungsraum, der sich in seinen Abgrenzungen auf die Potenzialfläche 1 (G1.1 und G1.2) bezieht. Die Prüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, funktionserhaltende Maßnahmen für die Vogelarten Lerche und Rebhuhn sowie vorsorglicher Artenschutz für Fledermäuse erforderlich werden.

Vögel

„Bei der Vogelkartierung wurden 57 Arten festgestellt. Im Rahmen der ASP 1 konnten bis auf den Goldregenpfeifer sowie die Feldlerche und das Rebhuhn für alle Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. In der ASP 2 wurden diese Arten vertiefend betrachtet. Für die Feldlerche waren insbesondere bau- und anlagebedingte Konflikte zu diskutieren. Die Revierdichte ist hoch, sodass ein Ausweichen für die Art nicht möglich erscheint. Ohne funktionserhaltende Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Es muss hier also ein funktionserhaltender Ausgleich erfolgen, der ebenfalls dem Rebhuhn zugutekommen sollte. Die Gesamtgröße der nötigen Gebietskulisse beträgt 1,5 ha.

Ganz allgemein ist zum Schutz der Vögel eine Bauzeitenregelung zu beachten.“

Fledermäuse

„Im hiesigen Raum ist mit mindestens 6 windkraftsensiblen Fledermausarten zu rechnen: Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus. Darüber hinaus kommen auch weitere nicht-windkraftsensible Arten im Raum vor. Daher ist es im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes notwendig, die WEA gemäß den Angaben im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zwischen dem 01.04. und



31.10. eines Jahres in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen über 10 °C sowie fehlendem Niederschlag abzuschalten. Parallel kann der Betreiber der WEA freiwillig ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Höhe durchführen lassen. Dabei sind 2 der 3 geplanten Anlagen mit einem Batcorder auszustatten. Auf Basis des Batcordermonitorings im ersten Jahr können die Abschaltzeiten dann im zweiten Jahr, in dem ebenfalls noch einmal permanent überwacht wird, angepasst werden“.

Amphibien

„Für planungsrelevante Amphibien (Kreuz- und Wechselkröten) besteht vor allem die Gefahr der Tötung im Zuge der Bauarbeiten während möglicher Wanderungen im Raum. Populationsrelevante Störungen oder die Zerstörungen von Rast- und Fortpflanzungsstätten sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Zum Schutz planungsrelevanter Amphibien ist ebenfalls eine Bauzeitenregelung zu beachten. Über die gesamte Saison sind zudem Baugruben mittels Krötenzaun zu sichern.“

6.2 Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 126

Die vorliegende Artenschutzprüfung betrachtet den Planungsraum, der sich in seinen Abgrenzungen auf die Potenzialfläche 2 (G2) bezieht. Die Prüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, funktionserhaltende Maßnahmen für die Vogelarten Lerche und Grauammer sowie vorsorglicher Artenschutz für Fledermäuse erforderlich werden.

Vögel

„Bei der Vogelkartierung wurden 73 Arten festgestellt. Im Rahmen der ASP 1 konnten bis auf die Grauammer und die Feldlerche für alle Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. In der ASP 2 wurden diese Arten vertiefend betrachtet. Bei der Grauammer steht vor allem der Tatbestand der möglichen Tötung zur Diskussion. Auf Basis der seinerzeitigen Kartierung ist der Verbotstatbestand nicht auszuschließen und ist nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden. Für die Feldlerche waren insbesondere bau- und anlagebedingte Konflikte zu diskutieren. Die Revierdichte ist relativ hoch, sodass ein Ausweichen für die Art nicht möglich erscheint. Ohne funktionserhaltende Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Es muss also auch hier ein Ausgleich erfolgen, der allerdings mit den Maßnahmen für die Grauammer kombiniert werden kann. Die Gesamtgröße der nötigen Gebietskulisse beträgt 2 ha. Die notwendige Maßnahme sollte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft erfolgen. Im Rhein-Erft-Kreis gibt es eine Gebietskulisse für den Feldvogelschutz, so dass es sinnvoll sein kann, die nötigen Maßnahmen innerhalb dieser Kulisse durchzuführen. Ganz allgemein ist zum Schutz der Vögel eine Bauzeitenregelung zu beachten. Ganz allgemein ist zum Schutz der Vögel eine Bauzeitenregelung zu beachten.“

Fledermäuse



„Im hiesigen Raum ist mit mindestens 6 windkraftsensiblen Fledermausarten zu rechnen: Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Mücken- und Zwergfledermaus. Darüber hinaus kommen auch weitere nicht-windkraftsensible Arten im Raum vor. Daher ist es im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes notwendig, die WEA gemäß den Angaben im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen über 10 °C sowie fehlendem Niederschlag abzuschalten. Parallel kann der Betreiber der WEA freiwillig ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Höhe durchführen lassen. Dabei sind 2 der 4 geplanten Anlagen mit einem Batcorder auszustatten. Auf Basis des Batcordermonitorings im ersten Jahr können die Abschaltzeiten dann im zweiten Jahr, in dem ebenfalls noch einmal permanent überwacht wird, angepasst werden.“

Amphibien

„Zum Schutz planungsrelevanter Amphibien (Kreuzkröte, Wechselkröte) ist ebenfalls eine Bauzeitenregelung zu beachten. Über die gesamte Saison sind zudem Baugruben mittels Krötenzaun zu sichern.“

6.3 Ausblick

Für die Planungsräume wurden mögliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG aufgezeigt, denen mit entsprechenden Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden kann, wie z. B. Bauzeitenregelung und CEF-Maßnahmen.

Die notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Festlegung der CEF-Maßnahmen als funktionserhaltende Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station/Bonn Rhein-Erft zu ermitteln. Im Rhein-Erft-Kreis gibt es eine Gebietskulisse für den Feldvogelschutz, so dass es sinnvoll sein kann, die nötigen Maßnahmen innerhalb dieser Kulisse durchzuführen. Die Abstimmungen zu möglichen Maßnahmen und Flächen sollten im weiteren Verfahren erfolgen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die abschließende Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte bereits auf Bebauungsplanebene vielfach nicht möglich ist, weshalb auf Genehmigungsebene regelmäßig selbst dann nochmals eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen muss, auch wenn das besondere Artenschutzrecht bereits auf Bebauungsplanebene geprüft wurde (OVG Münster, Urteil vom 05.12.2017, Az.: 10 D 9715.NE, juris, Rn. 63; VGH München, Urteil vom 18.01.2017, Az.: 15 N 14.2033, juris, Rn. 32) (vgl. *Leitfaden Artenschutz, „Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB“, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin, Dezember 2020*)



7. Inhalt der sachlichen Teilflächennutzungsplanung

Ziel und Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgrund eines gesamtgemeindlichen Planungskonzeptes (Potenzialflächenanalyse). Der Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen in der Regel entgegen.

7.1 Darstellung der Konzentrationszonen/Vorrangzonen

Der sachliche Teilflächennutzungsplan stellt insgesamt zwei Bereiche als Vorranggebiete für Erneuerbare Energie (EE1 und EE2) - Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich des Stadtgebietes von Elsdorf dar. Die Darstellung dieser Vorranggebiete für Windenergie erfolgt auf Basis des gesamtgemeindlichen Planungskonzeptes (Potenzialflächenanalyse). Die Darstellung und Abgrenzung der einzelnen Flächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ begründet sich folgt:

Vorranggebiet für Erneuerbare Energie – Windkraftanlagen EE1

Die Abgrenzung dieser Fläche entspricht dem in der vorliegenden Potenzialflächenanalyse ermittelten Gunstraum 1 bzw. der Potenzialflächen Nr. 1.1 und 1.2 „Nieder- und Oberembt, nördlich“. Sie umfasst eine Gesamtfläche von ca. 81 ha. Der Abstand zu den Elsdorfer Ortslagen Niederembt und Oberembt beträgt jeweils 1.000 m und zu der im Außenbereich liegenden Ortslage Frankeshoven 750 m. Das Vorranggebiet liegt im äußersten Norden des Stadtgebietes und grenzt an die Gemeinde Titz (Kreis Düren) und an das Stadtgebiet Bebdurg. Das Gebiet wird durch die L 277 gequert. Östlich der L 277 liegt das Gebiet partiell innerhalb einer bestehenden Windkonzentrationszone. Hier besteht aktuell der Bebauungsplan Nr. 95B. Hier sind zwei Windenergieanlagen (WEA) vorhanden, von denen eine außerhalb der Potenzialfläche steht. Die übrigen Flächen im Plangebiet sind aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaftsflächen sind von der L 277 über weitere Wirtschaftswege verkehrlich zu erreichen. Abweichend der Empfehlung aus der Potenzialflächenanalyse, in diesem Bereich nur die Teilfläche 1.1 als Vorrangzone für Windenergie auszuweisen, entscheidet sich die Stadt Elsdorf, auch die Teilfläche 1.2 als Vorrangzone für Windenergie in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzunehmen aus folgenden Gründen:

Gemäß der vorliegenden Potenzialstudie Rev. 3.1 (Döpel Landschaftsplanung) resultieren Potenzialflächen für die Nutzung von Windenergie mit einer Fläche von insgesamt 159,4 ha, was einem Anteil von 2,4% des Stadtgebietes bzw. 2,74 % der sogenannten Vergleichsfläche entspricht. Durch die Berücksichtigung einer möglichen Einkreisung der Ortschaft Kirchtroisdorf werden diese Potenzialflächen in Summe um 21,52% aus 125,1 ha reduziert. Bezogen auf die Potenzialfläche „Nieder- und Oberembt, nördlich“ kommt es durch den Wegfall der Potenzialfläche 1.2 sogar um eine Reduzierung um 42,4 %. *(Anmerkung: unter „Vergleichsfläche“ ist die Fläche des Gemeindegebietes zu verstehen, die nach Abzug der Flächen harter Tabukriterien verbleibt)*



Entsprechend aktuell geltender Rechtsprechung gilt der Grundsatz, dass der Windenergie im Rahmen der Fortschreibung der regionalen Raumentwicklungsprogramme substantiell Raum verschafft werden muss. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich die Frage, ob substantiell Raum geschaffen wird, den Tatsachengerichten vorbehalten und verschiedene Umsetzungsmodelle gebilligt. Ein Mindestmaß bzw. ein konkreter Anteil der Konzentrationszonen am Planungsgebiet ist von der Rechtsprechung nicht vorgeschrieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem Urteil vorgegeben, dass Größenangaben, isoliert betrachtet, als alleiniges Kriterium für eine Entscheidung ungeeignet sind (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01). Es sind verschiedene Modelle möglich, wann für einen Planungsraum der Windenergie substantiell Raum verschafft wird. Mit dem Beschluss des BVerwG vom 12.05.2016 – 4 BN 49/15 wurde im Weiteren geklärt, dass bei der Beurteilung auch die durch die Vorrangzonen möglichen Windenergieanlagen erzeugte Energiemenge berücksichtigt werden darf, sofern dieses Merkmal aber nicht als alleiniges Kriterium zur Rechtfertigung einer Konzentrationszonenplanung herangezogen wird. Mit der Entscheidung des OVG NRW aus dem Jahr 2019 wurde geklärt, dass dem Grundsatz - substantiellen Raum zu schaffen - dann entsprochen ist, wenn der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen 10% der Vergleichsfläche ausmacht (vgl. OVG NRW, Ur. V. 14.03.2019, 2 D 71/17.NE). Insofern liegt die in der Stadt Elsdorf mögliche ausweisende Fläche mit 2,74% der Vergleichsfläche deutlich unter diesem vom OVG NRW geforderten Wert (*Anmerkung: Vergleichsfläche = Gemeindegebiet abzüglich harter Tabukriterien*). Die Berücksichtigung einer möglichen Einkreisung von Kirchtroisdorf würde die möglichen Potenzialflächen weiter reduzieren und somit die Bedingungen zur Schaffung von substantiellem Raum weiter verschärfen. Insofern ist eine Abwägung dieser widerstreitenden Interessen erforderlich. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein Urteil des OVG Magdeburg besagt, dass bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen eine möglicherweise bestehende „Einkreisung“ Berücksichtigung finden kann (vgl. OVG Magdeburg Beschl. V. 16.03.2012 – 2 L 2711).

In der vorliegenden Potenzialstudie wurde die Einsehbarkeit und visuelle Empfindlichkeit bedeutsamer Blickbeziehungen mittels Visualisierungen der relevanten Sichtbeziehungen untersucht. Es wird im Ergebnis festgestellt, dass sich für die Ortschaft Kirchtroisdorf eine deutliche umgreifende Kulissenbildung von über 120° ergibt.

In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der Frage, ob eine „Einkreisung“ vorliegt, immer eine Einzelfallentscheidung darstellt. Die Bewertung einer „Einkreisung“ kann also nicht pauschal erfolgen (vgl. OVG NRW Ur. V. 21.01.2019 – 10 D 23/17.NE; OVG Magdeburg, Beschl. v. 16.03.2012 – 2 L 2/11; OVG Berlin – Brandenburg, Ur. V. 09.04.2008 – OVG 2 A 4.07), sondern es müssen gewichtige Gründe vorliegen, um eine Einkreisung bestätigen zu können. Da aufgrund des im Flächennutzungsplan berücksichtigten Mindestabstands von 1.000 m zu den Siedlungslagen einer Bedrohungswirkung entgegengewirkt wird und im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung in der Regel die genauen Standorte, Größe und Anzahl der neuen Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, kann eine konkrete Beurteilung einer etwaigen Einkreisung von Siedlungsgebieten nicht ausschließlich auf Ebene der Flächennutzungsplanung geprüft und entschieden wer-



den. Dies erfolgt vielmehr auf der nachfolgenden Planungsebene und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses. An dieser Stelle sei auf den Bebauungsplan Nr. 125 „Steuerung von Windenergieanlagen“ hingewiesen, der im Parallelverfahren zu diesem Flächennutzungsplan aufgestellt wird. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der zugehörigen Umweltprüfung werden diese Aspekte intensiv geprüft und planungsrechtlich berücksichtigt.

Daher misst die Stadt Elsdorf dem Grundsatz, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine größere Bedeutung zu. Die Frage, ob eine „Einkreisung“ vorliegt, ist dann im Rahmen der Umsetzungsplanung als Einzelfallentscheidung zu beantworten. Im der vorliegenden Potenzialstudie wurde auf die mögliche Konkretisierung von einzelnen Flächenabgrenzungen im Rahmen einer fachlichen begründeten Abwägung gutachtlich ausdrücklich verwiesen. Daher werden im vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan die ermittelten Potenzialflächen Nr. 1.1 und 1.2 „Nieder- und Oberembt, nördlich“ der Abgrenzung der Vorrangzone „EE1“ zu Grunde gelegt.

Vorranggebiet für Erneuerbare Energie – Windkraftanlagen EE2

Die Abgrenzung dieser Fläche entspricht dem in der vorliegenden Potenzialflächenanalyse ermittelten Gunstraum 2 bzw. der Potenzialfläche Nr. 2 „Tollhausen, westlich“. Sie umfasst eine Gesamtfläche von ca. 88 ha. Die Fläche liegt an der westlichen Grenze des Stadtgebietes. Direkt westlich daran anschließend befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Niederzier eine bestehende Windkraftkonzentrationszone mit derzeit insgesamt 9 Windenergieanlagen. Im Süden der Potenzialfläche liegt der Tagebau Hambach. Abweichend zu den Abgrenzungen der Potenzialfläche 2 im vorliegenden Gutachten, wo die Grenze der Fläche mit der Sicherheitslinie des Tagebaus zusammen fällt, stellt hier der Wirtschaftsweg „Escher Pfädchen“ die südliche Begrenzung des Plangebiets dar. Somit liegt die Sicherheitslinie des Tagebaus Hambach innerhalb der Vorrangzone EE2. Gleichwohl steht diese Abgrenzung den gutachterlichen Aussagen der Potenzialflächenanalyse nicht entgegen, da die Sicherheitszone des Tagebaus Hambach, der durch die Sicherheitslinie begrenzt wird, als „weicher Tabu-raum“ zu bewerten ist und damit der Abwägung zugänglich ist. Durch technische Maßnahmen und/oder angepasster Standortplanung sowie der Fortschritt der Rekultivierung im Tagebau ist die Anlage von Windenergieanlagen in diesem Bereich grundsätzlich möglich. Entsprechende Detailplanungen sind dann im weiteren Planverfahren erforderlich. An dieser Stelle sei auf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 zur Steuerung der Windenergieanlagen hingewiesen, die derzeit parallel zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans erfolgt. Hier werden die möglichen Standorte von Windenergieanlagen sowie ihre zulässigen Höhen unter Berücksichtigung und Bewertung auch der umweltrelevanten Aspekte detailliert festgesetzt. Im weiteren Verfahren werden die geplanten Standorte sowie ggf. erforderliche Maßnahmen auch mit der zuständigen Bergbehörde und der RWE Power AG erörtert und abgestimmt.



Innerhalb der Fläche besteht ein ca. 1,3 ha großes Waldstück und insgesamt sind ca. 1,9 ha Waldfläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf dargestellt. Diese Waldflächen werden von der Darstellung als Vorranggebiet ausgenommen, d.h. sie liegen nicht im Geltungsbereich der Vorrangzone EE2. Aufgrund des geringen Waldanteils in Elsdorf mit nur knapp 2% sowie der Bedeutung der geringen Waldflächen für den dicht besiedelten Elsdorfer Raum und die Naherholung wird Wald auf dem Stadtgebiet Elsdorf vorerst der Windenergienutzung entzogen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu werten, dass der Verlust dieser Waldflächen in keinem Verhältnis zu einer Werterhöhung der Vorrangfläche EE2 stehen würde, da auch unter Einbeziehung der Waldfläche kein erhebliches Potenzial für eine weitere moderne Windenergieanlagen vorhanden wäre.

Daher begründet sich die Darstellung der Vorrangzone für Erneuerbare Energien - Windenergie EE2 im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 3 BauGB.

7.2 Aufgabe der bisherigen Konzentrationszonen

Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan "Steuerung von Windenergieanlagen" verfolgt die Stadt Elsdorf das Ziel, die Nutzung von Windenergie im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Windverhältnisse und modernen Technologien sowie der siedlungsräumlichen Struktur neu zu organisieren und auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Die aktuell vorliegende Potenzialflächenanalyse bestätigt die vorhandenen Konzentrationszonen im Stadtgebiet Elsdorf, insbesondere aufgrund der deutlich zu geringen Siedlungsabstände, nicht.

Gleichwohl ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urte. V. 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07), dass die Interessen der Altanlagenbetreiber in die Abwägung einzustellen sind. Zitat: "Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen."

Angesichts der erkennbaren Konflikte und der Tatsache, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet in ausreichendem (substanziellen) Umfang besser geeignete Räume für die konzentrierte Nutzung der Windenergie vorhanden sind, wird auf die Einbeziehung der bisherigen Vorrangzonen in diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan verzichtet. Damit wird ein Repowering von Bestandsanlagen, die künftig nicht innerhalb einer Konzentrationszone liegen werden, nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB regelmäßig nicht möglich sein. Daher wird der eigentumsrechtliche Belang, hier insbesondere das Repoweringinteresse, der planerischen Zielsetzung der Stadt Elsdorf und dem öffentlichen Interesse der Neuordnung der Windkraftkonzentrationszonen untergeordnet.

Mit den Darstellungen des wirksam gewordenen sachlichen Teilflächennutzungsplan werden die bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Elsdorf somit unwirksam. Einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der Betreiber der bestehenden Anlagen und Grundstückseigentümer stellt dies aber nicht dar; sie können die bestehenden Anlagen im Rahmen des Bestandsschutzes der vorhandenen Genehmigungen weiter nutzen. Hier handelt es sich um folgende Anlagen:



Anlagentyp	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Gesamthöhe (m)	Leistung (MW)	Standort/ Koordinate RW/HW	BP Nr.
Repower MM92	100	92,5	146,25	2,05	328435/5648140	BP 95a
Repower MM92	100	92,5	146,25	2,05	328949/5647947	BP 95a
Enercon E 101	98,9	101	149,4	3,00	328164/5647982	BP 95a
Enercon E 101	98	101	149,4	3,00	329009/5648373	BP 95a
Repower Systems AG MD77	61,5	77	99,9	1,5	323342/5649138	BP 95c, incl. 1. Änd.
Repower Systems AG MD77	61,5	77	99,9	1,5	323871/5649131	BP 95c, incl. 1. Änd.
Repower Systems AG MD77	61,5	77	99,9	1,5	326357/5649809	BP 95b, incl. 1. Änd.
Repower Systems AG MD77	61,5	77	99,9	1,5	36880/5649945	BP 95b, incl. 1. Änd.

(Anmerkung: Bei der Gesamthöhe der MD77-Anlagen sind Rundungsangaben beim Rotordurchmesser und der Nabenhöhe sowie eine leichte Neigung der Gondel/Nabe berücksichtigt).

Die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Anlagen ist über die Bebauungspläne Nr. 95A, 95B und 95 C (einschließlich ihrer Änderungen) festgelegt. Die Stadt Elsdorf wird für diese bestehenden Bebauungspläne für Windenergieanlagen jeweils ein Aufhebungsverfahren einleiten, da die Zielsetzungen und Festlegungen dieser Bebauungspläne nicht mehr den aktuellen Zielen der Stadt Elsdorf zur Steuerung von Windenergieanlagen entsprechen. Der durch die Baugenehmigung vermittelte Bestandsschutz bleibt davon unberührt.

7.3 Substanziell Raum für Windenergienutzung

Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Steuerung von Windenergieanlagen" verfolgt die Stadt Elsdorf das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren und entsprechend der Fortschritte in der technologischen Entwicklung der Windenergieanlagen neu zu organisieren. Damit schränkt die Stadt Elsdorf die Möglichkeit, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, bewusst ein. Sie verfolgt aber auch die Zielsetzung, die bisherige Nutzung von Windenergie unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Entwicklungsperspektiven und der Klimaziele weitgehend zu optimieren. Insofern ist nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energie "Wind" hier substanziell Raum verschafft wird.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung quantitative Prüfungsmaßstäbe als alleinige Kriterien bereits als ungeeignet eingestuft. Gleichwohl ist der Bezugswert zwischen der Fläche, die keinem harten Tabu unterliegt (und damit Gegenstand der abwägenden Steuerung durch die Gemeinde ist) und den verbleibenden Konzentrationszone ein wichtiges Indiz dafür, ob der Windenergie genügend substanziell Raum



verbleibt. Mit der Entscheidung des OVG NRW aus dem Jahr 2019 wurde geklärt, dass dem Grundsatz - substanziellen Raum zu schaffen - dann entsprochen ist, wenn der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen 10% der Vergleichsfläche ausmacht (vgl. OVG NRW, Ur. V. 14.03.2019, 2 D 71/17.NE). Wie oben bereits dargelegt, ist dieser Wert jedoch nur als ein Indiz für die Substantialität zu sehen und kann nicht als feste Regel betrachtet werden.

Die Summe der Potenzialflächen der Stadt Elsdorf unterschreitet diesen Anhaltswert mit ca. 2,4% des Stadtgebietes bzw. ca. 2,74 % der Vergleichsfläche deutlich (*Anmerkung: Vergleichsfläche = Gemeindegebiet abzüglich harter Tabukriterien*). Aufgrund des hohen Anteils an harten Tabuflächen und der Tatsache, dass rund 1/3 der Fläche des Stadtgebietes von Elsdorf durch den Tagebau Hambach belegt ist, weist das Stadtgebiet Elsdorf einige Besonderheiten auf die begründen, warum der für die Windenergie nutzbare Flächenanteil eher unterdurchschnittlich ist. Gleichwohl wird in dem Resümee der Potenzialflächenanalyse deutlich, dass durch die optimierten Standorte neue, leistungsstarke Windenergieanlagen eingesetzt werden können, die zukünftig über 50% des geschätzten Stromverbrauchs der Stadt Elsdorf bereitstellen könnten. Insofern könnten die Ziele des Klimaschutzplans NRW, der als Zielvorgabe 30% Anteile Strom aus erneuerbaren Energien, davon zwei Drittel als Windenergie formuliert, mehr als eingehalten werden.

Der Planungsprozess des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Steuerung von Windenergieanlagen" dient ganz eindeutig der Ausweitung bzw. Optimierung der Windenergienutzung. Vor diesem Hintergrund geht die Stadt Elsdorf im Rahmen der ihr zustehenden Abwägungsspielräume davon aus, dass mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Steuerung von Windenergieanlagen" der Windenergie substanziell Raum verbleibt.

7.4 Hinweise

Sicherheitslinie

Die Sicherheitslinie des Tagebaus Hambach wird hinweislich im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Sicherheitslinie setzt parzellenscharf die äußere Begrenzung der Sicherheitszone fest. Die Sicherheitszone ist der Bereich zwischen der Abbau-/Verkippungskante und der Sicherheitslinie, dessen Breite sich vorrangig nach bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten bemisst. In der Sicherheitszone ist, nach Tagebaustand bzw. -fortschritt befristet, eine Bodennutzungsänderung in eine andere als eine land-, garten- oder forstwirtschaftliche Nutzung nur mit Zustimmung der Bergbehörde zulässig. Zum Teil sind Nutzungsänderungen, mit denen ein dauernder Aufenthalt von Menschen verbunden ist, grundsätzlich ausgeschlossen. Die Sicherheitszone hat neben ihrer Bedeutung zur Gefahrenabwehr zugleich als Pufferzone die Aufgabe, die Bergbautätigkeit mit den außerhalb der Sicherheitslinie angrenzenden Nutzungen verträglich zu gestalten. In ihr können daher erforderlichenfalls auch Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen - insbesondere vor Immissionen - vorgenommen werden. Sie dient weiterhin als Ausgangspunkt ökologischer Maßnahmen im Vorfeld der Tagebaue.



Auf die Maßgaben und Anforderungen für die Sicherheitszone der RWE Power wird hingewiesen.

Der Verlauf der Sicherheitslinie ist im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (hier Bebauungsplan Nr. 126) und im Genehmigungsverfahren dahingehend zu berücksichtigen, dass in der Sicherheitszone keine Windenergieanlagen errichtet werden. Die Fundamente und die Pfeiler von geplanten Anlagen sollten nördlich der Sicherheitslinie und somit außerhalb der Sicherheitszone angeordnet werden. Lediglich die Rotoren der Anlagen dürfen die Sicherheitszone hineinragen.

7.5 Nachrichtliche Darstellungen

Naturdenkmal

Innerhalb der Vorrangzone EE2 befindet sich ein Einzelbaum, der als Naturdenkmal ND 2.3.-1 "Einzelbaum" gemäß dem Landschaftsplan Nr. 3 "Bürgewälder" entsprechend Planeintrag nachrichtlich im Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Steuerung von Windenergieanlagen" dargestellt wird.

8. Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange

8.1 Erschließung

Die Erschließung der Vorrangzonen für Erneuerbare Energien – Windenergie ist über das vorhandene Wegenetz (Straßen und Wirtschaftswege) gesichert oder kann gesichert werden. Aufgrund der Art der Nutzung ist nicht von einer signifikanten Mehrbelastung des bestehenden Verkehrsnetzes auszugehen.

8.2 Bodenschutz

Die mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung von Windenergieanlagen“ verbundene Nutzung betrifft die Belange des Bodenschutzes nur im geringen Maß. Dem gemäß §1a Abs. 2 BauGB formulierten Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden kann in der nachfolgenden Umsetzungsplanung durch entsprechende Festlegungen hinsichtlich der zulässigen überbaubaren Fläche sowie Zuwegungen und Nebenanlagen berücksichtigt werden.

8.3 Klimaschutz

Den Belangen des Klimaschutzes wird insofern Rechnung getragen, als dass die Planung insgesamt dazu dient, den Verbrauch fossiler Energien einzusparen und somit CO₂-Ausstoß zu reduzieren.



8.4 Emissionen

Schall

Im Rahmen der Bauleitplanung für die Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Elsdorf wurde ein schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen am Standort Elsdorf erstellt (VGL. IEL GMBH: SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON SIEBEN WINDENERGIEANLAGEN AM STANDORT ELSDORF, BERICHT NR. 3985-21-L2, AURICH, 17. MAI 2021). Aus gutachterlicher Sicht bestehen unter den dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den uneingeschränkten Betrieb der geplanten Windenergieanlagen während der Tageszeit bzw. den eingeschränkten Betrieb während der Nachtzeit. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass alle Berechnungsergebnisse und Beurteilungen nur für die gewählte Konfiguration (Anlagentyp, Standort) gelten. Die erforderlichen Begrenzungen der zulässigen Schallleistungspegel gemäß TA Lärm erfolgen in Abhängigkeit von Ausführung und Anlagentyp der Windenergieanlagen. Dies ist daher im Einzelfall im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Schattenwurf/Lichtreflexion

Im Rahmen der Bauleitplanung für die Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Elsdorf wurde ein Gutachten zur „Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Elsdorf“ erarbeitet (VGL. IEL GMBH, AURICH, 05. MAI 2021).

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte wird gutachterlich empfohlen, die geplanten WEA mit einer entsprechenden technischen Einrichtung (Abschaltmodul) auszustatten. Es wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten Ergebnisse und ihre Beurteilung ausschließlich für die betrachtete Anlagenkonfiguration gelten. Bei Änderungen hinsichtlich der zu berücksichtigten Vorbelastung bzw. Immissionspunkte müssen entsprechend neue Berechnungen angestellt werden.

Je nach festgelegten Orientierungswerten (worst case bzw. reale Schattenwurfdauer) und Spezifikation des Abschaltmoduls sind weitere Nachweise (Erstellung eines Abschaltzeitkalenders vor Inbetriebnahme bzw. Betriebsprodukte nach Inbetriebnahme) erforderlich.

Aus gutachterlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen die Vorhaben genehmigungsfähig. Der Nachweis ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sollen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Auflagen und Hinweise hinsichtlich der erforderlichen Oberflächengestaltung der Rotorblätter aufgenommen werden.



8.5 Umwelt

Die Belange der Umwelt werden im Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB beschrieben. Der Umweltbericht ist eigenständiger Teil B dieser Begründung.) (VGL. SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH: STADT ELSDORF, SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „STEUERUNG DER ANSIEDLUNG VON WINDENERGIEANLAGEN“ UND BEBAUUNGSPLÄNE NR. 125 UND 126, BEGRÜNDUNG – TEIL B, UMWELTBERICHT).

Die Umweltprüfung kommt zusammenfassend zu folgender Beurteilung der Umweltverträglichkeit:

Die geplanten Windenergieanlagen führen voraussichtlich nicht zu erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Flächen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann aber nicht ausgeschlossen werden, daher sind vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen und Maßnahmen (insb. für die Feldlerche und Grauammer) erforderlich. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen werden derzeit als abwägungserheblich eingeschätzt. Beeinträchtigte Funktionen von Natur und Landschaft können im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Potenziell auftretenden Konflikten beim Artenschutz kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Unter Umständen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Für das Genehmigungsverfahren werden weitere Konkretisierungen der Fachgutachten zu Schall und Schatten notwendig. Des Weiteren sind die Aspekte der umzingelnden Wirkung von Ortschaften und der möglichen visuellen Beeinträchtigung von Baudenkmalern im weiteren Verfahren noch vertiefend zu prüfen.

Vorbehaltlich der Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen sind die Ausweisungen von WEA-Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan als „**umweltverträglich**“ einzustufen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind derzeit keine unvermeidbaren Planungshindernisse abzuleiten.



9. Verwendete Gutachten und Fachplanungen

Während des Aufstellungsverfahrens wurden die folgenden Gutachten und Fachplanungen erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange eingeflossen sind. Diese sind als Anlage der Begründung angefügt.

1. Döpel Landschaftsplanung: Potenzialstudie für Windenergiekonzentrationszonen in der Stadt Elsdorf, 3.1 Revision, Göttingen, 28.10.2019
2. IEL GmbH: „Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Elsdorf“, Aurich, 05. Mai 2021
3. IEL GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Elsdorf, Bericht Nr. 3985-21-L2, Aurich, 17. Mai 2021
4. Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr Dipl.-Biologe: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 125 „Windpark Elsdorf-Frankeshoven“ in der Stadt Elsdorf, Stolberg, 04.05.2021



10. Verfahrensübersicht

- Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau und Planung der Stadt Elsdorf zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung durch den Ausschuss für Umwelt, Bau und Planung
- Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
- Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
-- Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
-
- Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss.....
- Bekanntmachung zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
-- Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
-
- Prüfung und Abwägung aller vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Belange, Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Elsdorf zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung von Windenergieanlagen“

Hinweis: Am 13. August 2021 wurden die Planungen der Stadt Elsdorf zur Konzentrationszonenplanung gemeinsam mit der Bezirksregierung Köln (Dez. 32 und 35) erörtert. Die Hinweise und Anregungen der Bezirksregierung werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Aufgestellt im Mai 2021

Stadt Elsdorf

Der Bürgermeister

Fachbereich 4 - Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

Begründung
Sachlicher Teilflächennutzungsplan | Steuerung von Windenergieanlagen

